

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EINKAUF –

(aktueller Stand: April 2017)

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht explizit erwähnt werden. Sie gelten auch wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Es sei denn diesen Geschäftsbedingungen wurde ausdrücklich von der Haff & Schneider GmbH & Co. OHG (nachfolgend „Haff & Schneider“ genannt) schriftlich zugestimmt.

§ 1 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

1. Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage von Haff & Schneider zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
2. Eine Bestellung von Haff & Schneider gilt erst als erteilt, wenn Sie von Haff & Schneider schriftlich abgefasst ist. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Telefax- und E-Mail-Sendungen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sind für Haff & Schneider nur verbindlich, wenn Haff & Schneider sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt hat.
3. Von Haff & Schneider vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Der Lieferant hat sich bei der Ausführung des Auftrages allein nach den ihm für diesen Auftrag zu Verfügung gestellten Unterlagen zu richten, gleichgültig ob seit dem letzten Auftrag eine Änderung stattgefunden hat oder nicht. Die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst in unserem Hause, für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der Lieferant verantwortlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für Haff & Schneider keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet Haff & Schneider über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von Haff & Schneider korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
4. Haff & Schneider kann, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Jede Bestellung ist Haff & Schneider vom Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Eingang der Bestellung, mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung bei Haff & Schneider jedoch nicht spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten ein, so ist Haff & Schneider zum Widerruf der Bestellung ohne Kostenerstattung berechtigt.

§ 2 Liefertermine

1. Die von Haff & Schneider in der Bestellung vorgegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin (max. 5 Arbeitstage zu früh bzw. 1 Arbeitstag verspätet) muss

die Ware an der von Haff & Schneider angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies Haff & Schneider unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von Haff & Schneider über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat Haff & Schneider unbeschadet weiterer Ansprüche das Recht eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwerts pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwerts zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht die Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
3. Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann Haff & Schneider zudem, wenn sie dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten und/oder bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
4. Vor Ablauf des Liefertermins ist Haff & Schneider nicht zur Abnahme verpflichtet.
5. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt.

§ 3 Lieferung und Verpackung

Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung an die von Haff & Schneider angegebene Empfangsstelle. Hat Haff & Schneider die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von Haff & Schneider vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen oder die für Haff & Schneider günstigste Beförderungs- und Zustellart.

Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle von Haff & Schneider auf Haff & Schneider über.

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Falls ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wurde, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von Haff & Schneider in der Bestellung vorgegebenen Verpackungen zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Haff & Schneider ist berechtigt, dem Lieferant die Kosten für das Recycling nicht wiederverwertbarer Verpackungen in Rechnung zu stellen. Bei unfreier Rücksendung der Verpackung sind Haff & Schneider mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

§ 4 Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Bestellnummer
 - Menge und Mengeneinheit
 - Artikelbezeichnung mit Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen
 - geforderte Dokumentation (z.B. Werkzeugnis, Prüfprotokolle, etc.)
 - Umsatzsteuer-Ident-Nr.
 - Angabe der Kontierung auf der Rechnung
2. Bei Frachtsendungen ist Haff & Schneider eine Versandanzeige am Tag des Versandes gesondert zu übermitteln.

3. Der Lieferant ist verpflichtet eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist Haff & Schneider spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommenener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist Haff & Schneider unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile die Haff & Schneider durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von einer Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

§ 5 Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die vereinbarten Preise haben solange Gültigkeit wie nicht neue Preise verhandelt wurden. Preiserhöhungen durch den Lieferanten ohne Absprache und Genehmigung von Haff & Schneider haben keine Gültigkeit.
2. Der Lieferant wird Haff & Schneider keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit ihm diese im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

§ 6 Rechnung, Zahlung und Abtretung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder zu früh erstellte Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
2. Forderungen des Lieferanten an Haff & Schneider dürfen nur mit Zustimmung von Haff & Schneider an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
3. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Überweisung, sämtliche Bankgebühren werden vom Lieferanten bezahlt.

§ 7 Mängelhaftung

1. Haff & Schneider prüft die erhaltene Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen sind jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen. Zahlung bedeutet nicht Anerkennung der Mangelfreiheit. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Haff & Schneider ungekürzt zu. Haff & Schneider ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme der Produkte beim Anwender, maximal 36 Monate ab Lieferung durch den Lieferanten. Wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit

besteht, ist Haff & Schneider berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Bei verborgenen Mängeln behält sich Haff & Schneider vor, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 8 Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass Haff & Schneider aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Haff & Schneider von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser insofern die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant wird die Liefergegenstände in Absprache mit Haff & Schneider so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Des Weiteren stellt er sicher, dass der Hersteller der von ihm verwendeten Produktkomponenten zurückverfolgt werden kann.
3. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Haff & Schneider auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
4. Der Lieferant ist sich seiner Informationspflicht im Rahmen der geltenden EU-Verordnungen (Chemikalienrecht, REACH-Verordnung, etc.) bewusst. Er stellt sicher, dass Haff & Schneider unaufgefordert von ihm über Stoffe und Komponenten informiert wird, die aufgrund mangelnder REACH-Konformität oder sonstiger Nichtübereinstimmung mit geltenden Vorschriften von ihm angekündigt werden müssen. Die Ankündigung hierfür muss von ihm zeitlich so frühzeitig erfolgen, dass gewährleistet ist, dass Haff & Schneider noch Handlungsspielraum verbleibt, um seine Lieferfähigkeit aufrecht erhalten zu können. Bei nachweislicher Unterlassung ist der Lieferant haftbar und schadensersatzpflichtig im Rahmen der geltenden Rechtsprechung.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Haff & Schneider dies auf Anforderung nachzuweisen. Bei Fertigung von Neuteilen wird der Lieferant Haff & Schneider auf Anforderung einen Erstmusterprüfbericht vorlegen.

§ 10 Bestellunterlagen, Zeichnungen und Modelle

1. Nach Angaben, Zeichnungen und Modellen von Haff & Schneider gefertigte Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Haff & Schneider durch den Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als vertragliche Zwecke verwendet oder geliefert werden.
2. Gleiches gilt für von Haff & Schneider dem Lieferanten überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Profile, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Vorrichtungen und ähnliches. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

3. Alle für die Durchführung der Bestellung von Haff & Schneider gelieferten Zeichnungen, Skizzen, Modelle, etc. müssen nach Erledigung des Auftrags unverzüglich an Haff & Schneider zurückgesendet werden. Sie verbleiben im Eigentum von Haff & Schneider.
4. Die Vervielfältigung der in den vorausgehenden Absätzen genannten Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
5. Bei Verletzung einer der genannten Pflichten, kann Haff & Schneider jederzeit die Herausgabe der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände verlangen und Schadensersatz geltend machen.

§ 11 Materialbeistellungen und Verwahrung

1. Dem Lieferant beigegebenes Material verbleibt im Eigentum von Haff & Schneider. Es ist als solches vom Lieferant getrennt und unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Bestellungen von Haff & Schneider verwendet werden. Der Lieferant ist in vollem Umfang schadensersatzpflichtig bei Verlust auf Grund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Be- und Verarbeitung des im Eigentum von Haff & Schneider stehenden Materials erfolgt für Haff & Schneider. Sollte durch diesen Vorgang beim Lieferanten Eigentum entstehen, wird dieses gleichzeitig auf Haff & Schneider übertragen und das Produkt vom Lieferanten für Haff & Schneider verwahrt. Bei Verarbeitung zusammen mit fremden Waren steht Haff & Schneider das Miteigentum an diesem Erzeugnis nach dem Wertverhältnis der verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die Verwahrung der neuen oder umgebildeten Sache gilt Ziff. 11.1 entsprechend.
3. Drohen oder erfolgen Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten, von denen auch das im Eigentum von Haff & Schneider stehende Material betroffen ist bzw. sein kann, hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf das Eigentum von Haff & Schneider hinzuweisen und Haff & Schneider gleichzeitig von der erfolgten oder drohenden Vollstreckungsmaßnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Freiheit von Rechten Dritter und Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkten in seinem Alleineigentum stehen und frei sind von Rechten Dritter.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch Haff & Schneider keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Haff & Schneider und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von Haff & Schneider übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden können. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch von Haff & Schneider bleibt unberührt. Der Lieferant wird auf Verlangen von Haff & Schneider alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Gegenständen nutzt.

§ 13 Mindestlohn

Lieferanten werden die gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweiligen gültigen Fassung einhalten, insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht an seine Arbeitnehmer abrechnen und auszahlen. Die Lieferanten stellen Haff & Schneider von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen nach dem MiLoG beruhen. Entsprechendes gilt bei Verletzungen des MiLoG durch vom Lieferanten beauftragte Nachunternehmer und/oder Verleiher bzw. deren Nachunternehmer und/oder Verleiher. Die Freistellungsverpflichtung besteht sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für öffentlich-rechtliche Bußgelder, die aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG verhängt werden. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt darüber hinaus in Bezug auf etwaige Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Darüber hinaus stellen die Lieferanten Haff & Schneider von sämtlichen erforderlichen Kosten (insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) frei, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das MiLoG entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche zu unseren Gunsten bleiben unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen und –erklärungen der Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

§ 15 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Umweltkatastrophen, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse die Haff & Schneider die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien Haff & Schneider für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihren Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von Haff & Schneider und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Haff & Schneider mit seiner Geschäftsverbindung werben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Haff & Schneider gilt vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, so ist Nesselwang Erfüllungsort für alle Pflichten aus der Geschäftsbeziehung.
3. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das Gericht am Sitz von Haff & Schneider für alle, sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit geschlossener Verträge. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat oder wenn der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem gültig.